

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Memmingen, Postfach 18 53, 87688 Memmingen

Firma

Geiger Recycling GmbH & Co. KG
Wilhelm-Geiger-Straße 1
87561 Oberstdorf

Amt 56 Umwelt und Klima

Gebäude Welfenhaus
Schlossergasse 1
87700 Memmingen
T: 08331. 850-0
F: 08331. 5433

Öffnungszeiten

Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Do. 15.00 – 17.00 Uhr

Datum: 12.06.2024

Ihr Zeichen, Datum
25.03.24; geä. 28.05.24

Unser Zeichen
56/170-8.11.2.1-03/24

Durchwahl
601

Bearbeiter/in
H. Zeller

E-Mail
umweltamt@memmingen.de

Vollzug Bundes-Immissionsschutzgesetz;

Wesentliche Änderung der mit Bescheid der Stadt Memmingen vom 08.09.2023 (Aktenzeichen: 60.1/170-8.11.2.1-07/23) genehmigten Mineralik-Wasch-Anlage und Bodenmischanlage Fuchsäcker durch die Firma Geiger Recycling GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Straße 1, 87561 Oberstdorf auf deren Betriebsgrundstücken in Memmingen/ Steinheim Fuchsäcker Flur-Nrn. 580 und TF 579 Gmkg. Steinheim

Anlagen: 1 genehmigter Satz Antragsunterlagen, 1 Kostenrechnung, 1 Abkürzungsverzeichnis
1 Formblatt Baubeginnsanzeige, 1 Formblatt Nutzungsaufnahme, 1 Formblatt Antrag auf Absteckung, 1 Hinweis auf baurechtliche Vorschriften, 1 Meldebogen für die gesetzliche Unfallversicherung

Antragstellerin: Geiger Recycling GmbH & Co. KG
Wilhelm-Geiger-Straße 1
87561 Oberstdorf

Die Stadt Memmingen erlässt folgenden

BESCHEID:

I. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

1. Gegenstand der Änderungsgenehmigung

Der Antragstellerin wird nach Maßgabe der nachstehenden Antragsunterlagen, Anlagedaten und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und den Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.7.1.1 und 8.7.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf deren Betriebsgrundstücken in Memmingen/ Steinheim Fuchsäcker Flur-Nrn. 580 und TF 579 Gmkg. Steinheim erteilt; die Änderung stellt sich dabei wie folgt dar:

Zustelladresse
Stadt Memmingen
Rathaus, Marktplatz 1
87700 Memmingen

Bankverbindung
Sparkasse Schwaben-Bodensee
IBAN: DE20 7315 0000 0430 1112 03
BIC: BYLADEM1MLM

Gläubiger-Identifikation
DE69 ZZZ 000 000 033 83
USt-ID-Nr.: DE 129 098 416

Internet: www.memmingen.de

1.1 Die im Bescheid der Stadt Memmingen vom 08.09.2023 (Aktenzeichen: 60.1/170-8.11.2.1-07/23) im Bereich der Mineralik-Wasch-Anlage und Bodenmischanlage und verwendeten Anlagennummern bzw. Anlagenbezeichnungen werden um folgende Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV ergänzt:

8.7.1.1 Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag. und

8.7.2.1 Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen oder mehr je Tag

Die im Ausgangsbescheid angegebenen Mengenangaben in Bezug auf die Behandlungs- und Durchsatzleistung bleiben unverändert.

1.2 Folgende Abfallschlüsselnummern werden neu aufgenommen:

170107 Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen

170106* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten.

Auch hier ändern sich die Mengenangaben gegenüber dem Ausgangsbescheid nicht.

1.3 Errichtung einer Rundbogenhalle und Überdachung der Lagerboxen auf dem Grundstück FINr. 579 Gmkg. Steinheim.

Im Übrigen bleibt es bei den Bestimmungen des Bescheides vom 08.09.2023.

2. Antragsunterlagen

Dieser Änderungsgenehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungs- und Sichtvermerk der Stadt Memmingen Amt 56 Umwelt und Klima vom 12.06.2024 sowie dem baurechtlichen Genehmigungsvermerk der Stadt Memmingen vom 23.05.2024 versehenen Antragsunterlagen vom 25.03.2024, geändert mit e-mail vom 28.05.2024 zugrunde, die Bestandteil der Genehmigung sind:

- Mitteilung Betreiberwechsel per e-mail vom 18.04.2024	6 Seiten
- Begleitschreiben zur Antragseinreichung vom 25.03.2024	1 Seite
- E-Mail vom 28.05.2024	1 Seite
- Antrag auf Baugenehmigung vom 01.03.2024	4 Seiten
- Baubeschreibung – Überdachung von Lagerboxen – vom 01.03.2024	4 Seiten
- Baubeschreibung – Errichtung einer Rundbogenhalle – vom 01.03.2024	4 Seiten
- Antragsformular wesentliche Änderung	3 Seiten
- Deckblatt	1 Seite
- Erläuterungsbericht	10 Seiten
- Inhaltsverzeichnis	1/10
- Erläuterungsbericht	
- 1 Allgemeines	3/10
- 1.1. Name und Anschrift des Antragstellers	3/10
- 1.2. Ansprechpartner für Rückfragen	3/10

-
- 1.3. Bezeichnung der Anlage 3/10
 - 1.4. Zweck der Anlage 3/10
 - 1.5. Standort, Anschrift der Anlage 3/10
 - 2 Antrag auf Änderungsgenehmigung gemäß §16 BImSchG 3/10
 - 3 Veranlassung 5/10
 - 4 Anlagenart 8.7.1.1 und 8.7.2.1 6/10
 - 5 Abfallschlüsselnummer 170107 und 170106* 6/10
 - 6 Neuerrichtung einer Rundbogenhalle 7/10
 - 6.1 Standort der Rundbogenhalle 7/10
 - 6.2 Konstruktion 7/10
 - 6.3 Stahlbau 7/10
 - 6.4 Stirn- und Seitenwände 7/10
 - 6.5 Dachmaterial 8/10
 - 6.6 Nutzung der Rundbogenhalle 8/10
 - 7 Neuerrichtung Überdachung von Lagerboxen 8/10
 - 7.1 Standort der zu überdachenden Lagerboxen 8/10
 - 7.2 Konstruktion 8/10
 - 7.3 Dachmaterial 10/10
 - 7.4 Hinterseite und Vorderseite 10/10
 - 7.5 Innenausbau 10/10
 - 7.6 Nutzung der überdachten Lagerboxen 10/10

- **Anlagen**

- Anlage 1 Amtlicher Lageplan, M.: 1:2.000 mit Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Anlage 2 Übersichtslageplan, M.: 1:25.000
- Anlage 3 Lageplan Standort Rundbogenhalle und überdachte Lagerbox
- Anlage 4 Grundrissplan Rundbogenhalle, M.: 1:100
- Anlage 5 Ansichten Rundbogenhalle, M.: 1:100
- Anlage 6 3D Isometrie Darstellung Rundbogenhalle, M.: 1:100
- Anlage 7 Produktbeschreibung SHELTERALL

II. Nebenbestimmungen

1. Baurecht

1.1 Absteckung und Höhenlage

Bei Baubeginn muss im Benehmen mit dem Stadtbauamt die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Abnahme hierzu ist mit beiliegendem Formular mindestens 3 Arbeitstage zuvor beim Stadtbauamt (Amt 51 Vermessung) zu beantragen. Sollte das Abstecken der Grundfläche und das Festlegen der Höhenlage auf Wunsch des Bauherrn vom Stadtbauamt gegen gesonderte Berechnung vorgenommen werden, ist dies mit gleichem Vordruck in gleicher Weise zu beantragen. Zur Festlegung der Höhenlage ist ein Schnurgerüst in Fußbodenhöhe des EG zu errichten. Die festgelegte Höhenlage muss bis zur Fertigstellung der Decke über dem Untergeschoss kontrollierbar erhalten werden. Die Berechtigung des Bauherrn, den Nachweis der Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage durch Vorlage der Bescheinigung eines verantwortlichen Sachverständigen für Vermessung im Bauwesen zu führen, bleibt unberührt.

- 1.2 Für die Baugenehmigung sind die mit Genehmigungsvermerk versehenen Pläne maßgebend. Die in den Plänen grün vermerkten Maße, Erinnerungen und Korrekturen sind genau einzuhalten. Sie sind wesentlicher Bestandteil dieses Bescheides.
- 1.3 Die Bayerische Bauordnung (BayBO) und alle für die Ausführung von Bauvorhaben gültigen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sind bei der Ausführung des Bauvorhabens zu beachten (Art. 3 BayBO).
- 1.4 Die Baugenehmigung wird unbeschadet der privaten (zivilrechtlichen) Rechte Dritter erteilt (Art. 68 Abs. 5 BayBO).
- 1.5 Die Bayerische Bauordnung (BayBO) und alle für die Ausführung von Bauvorhaben gültigen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sind bei der Ausführung des Bauvorhabens zu beachten (Art. 3 BayBO).
- 1.6 Die Baugenehmigung wird unbeschadet der privaten (zivilrechtlichen) Rechte Dritter erteilt (Art. 68 Abs. 5 BayBO).

Hinweise

1. Das materielle Bauordnungsrecht ist auch über den Prüfungsumfang des vereinfachten Genehmigungsverfahrens hinaus einzuhalten.
 2. Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Bekanntmachung vom 23. Juli 2004, zuletzt geändert durch Art. 26 a Abs. 2 G v. 12.06.2020 / 1248, ist zu beachten und einzuhalten.
 3. Zum Schutz gegen Baulärm sind beim Einsatz von Baumaschinen die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I Nr. 63 vom 05.09.2002 S. 3478), zuletzt geändert durch Art. 110 V v. 19.06.2020 I 1328, zu beachten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr (siehe Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – AVV Baulärm – vom 19. August 1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160).
 4. Baustellen sind in der Regel im Vorfeld durch die Bauherrin oder einen beauftragten Dritten (z. B. Architekt) beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt Augsburg (Morellstr. 30 d, 86136 Augsburg, 0821/327-01) in Form einer Vorankündigung anzuzeigen. Nähere Informationen sowie die Möglichkeit zur Online-Anmeldung finden Sie unter: https://www.regierung.schwaben.bayern.de/aufgaben/168896/168935/leistung/leistung_55888/index.html
 5. Sollten bei der weiteren Planung oder Bauausführung Änderungen erforderlich werden, sind diese in der Regel genehmigungspflichtig. Die Genehmigung dieser Änderungen ist rechtzeitig bei der Stadt Memmingen zu beantragen. In Zweifelsfällen steht die Bauaufsichtsbehörde gerne beratend zur Verfügung. Baueinstellungen können damit rechtzeitig vermieden werden.
- 2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
- 2.1 Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und der AwSV in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV erfüllen.
 - 2.2 Wassergefährdende Stoffe sind grundsätzlich so zu lagern, dass Wasser und andere Flüssigkeiten nicht zu den Stoffen gelangen können. Niederschlagswasser ist durch Einhausung oder

durch geschlossene Behälter von den festen wassergefährdenden Stoffen zuverlässig fernzuhalten.

- 2.3 Die Fertigung der Betonsteine hat so zu erfolgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe z.B. bei Reinigungsarbeiten austreten. Verunreinigte Abwässer dürfen nicht versickert werden.4.7 Auf den Lagerflächen, bei denen das Niederschlagswasser versickert wird, ist eine offene Lagerung von wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig. Es dürfen zudem auf diesen Flächen nur Vorgänge und Arbeitsabläufe ausgeführt werden, durch die keine Gewässergefährdung zu besorgen ist.
 - 2.4 Auf den Lagerflächen, bei denen das Niederschlagswasser versickert wird, ist eine offene Lagerung von wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig. Es dürfen zudem auf diesen Flächen nur Vorgänge und Arbeitsabläufe ausgeführt werden, durch die keine Gewässergefährdung zu besorgen ist.
 - 2.5 Abweichende Betriebszustände, bei denen negative Auswirkungen auf ein Gewässer und den Boden nicht auszuschließen sind (z. B. Betriebsstörungen und Unfälle) sind unverzüglich der Stadt Memmingen anzuzeigen.
3. Im Übrigen bleibt es bei den Bestimmungen des Bescheides vom 06.09.2023.

4. **Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

III. Erlöschen der Änderungsgenehmigung

Diese Änderungsgenehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, falls die Änderungen nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wurden.

IV. Kostenentscheidung

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **556,25** € erhoben.
3. Die Kosten werden mit der Zustellung dieses Bescheides zur Zahlung fällig.

GRÜNDE:

I.

Die Antragstellerin beantragte mit Antrag vom 25.03.2024 (geändert am 28.05.2024) die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und den Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.7.1.1 und 8.7.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der mit Bescheid der Stadt Memmingen vom 08.09.2023 (Aktenzeichen: 60.1/170-8.11.2.1-07/23) genehmigten Anlage wie folgt:

1. Im Bereich der Mineralik-Wasch-Anlage und Bodenmischanlage und verwendeten Anlagennummern bzw. Anlagenbezeichnungen sollen um folgende Nummern des Anhangs 1 der 4. BlmSchV ergänzt werden:

- 8.7.1.1 Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag. und
- 8.7.2.1 Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen oder mehr je Tag

Die im Ausgangsbescheid angegebenen Mengenangaben in Bezug auf die Behandlungs- und Durchsatzleistung sollen unverändert bleiben.

2. Folgende Abfallschlüsselnummern sollen neu aufgenommen werden:

- 170107 Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
- 170106* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen
- und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten.

Auch hier sollen die Mengenangaben gegenüber dem Ausgangsbescheid nicht verändert werden.

3. Errichtung einer Rundbogenhalle und Überdachung der Lagerboxen auf dem Grundstück FINr. 579 Gmkg. Steinheim.

Die Antragstellerin hat gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BlmSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung abzusehen.

Im Weiteren wird auf die Einzelheiten der Antragsunterlagen verwiesen.

II.

Die Stadt Memmingen ist als Kreisverwaltungsbehörde zum Erlass dieses Bescheides gem. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr.1 BayVwVfG örtlich zuständig.

1. Die unter Ziffer I. des Bescheidtenors ausgesprochene immissionsrechtliche Genehmigung findet ihre Rechtsgrundlage in § 16 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG. Danach bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

a) Die Tatbestandsvoraussetzungen des Genehmigungserfordernisses sind gegeben.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um eine wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, weil es sich auch nach der Änderung um eine genehmigungspflichtige Anlage im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV und den Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.7.1.1 und 8.7.2.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Die Änderung ist wesentlich, da durch sie nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

- b) Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO für die baugenehmigungspflichtigen Anlagenteile sowie die unter Ziffer I.3 erteilte Ausnahme mit ein. Das materielle Recht der durch die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ersetzten behördlichen Entscheidung ist gleichwohl zu beachten und ist im Rahmen dieses Bescheides berücksichtigt. Der Bau der Rundbojenhalle und die Überdachung der Lagerbox sind gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Da es sich bei dem Vorhaben um keinen Sonderbau handelt, wurde das Vorhaben gemäß Art. 59 Satz 1 BayBO im vereinfachten Genehmigungsverfahren geprüft. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz und die Vorlage der ordnungsgemäß erstellten bautechnischen Nachweise bleibt unberührt (Art. 59 Satz 2 i. V. m. Art. 62 bis 62 b BayBO). Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Plangebiet Nr. S25 Fuchsäcker. Es werden soweit alle Festsetzungen eingehalten.
- c) Das Genehmigungsverfahren war im Verfahren nach § 10 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV durchzuführen, da es sich um eine wesentliche Änderung mehrerer in Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführten Anlage handelt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 a der 4. BImSchV). Für das Vorhaben ist keine Prüfung nach dem UVPG durchzuführen. Es ist in der Anlage 1 zum UVPG nicht aufgeführt (§ 3 Abs. 1 UVPG).

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG wurde antragsgemäß von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen, da bei Durchführung der Änderungsmaßnahmen unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Insbesondere handelt es sich bei der Aufnahme der neuen Anlagennummern und –bezeichnungen um anlagentypischere Bezeichnung. An den Verfahrensweisen und Mengen ändert sich gegenüber dem Ausgangsbescheid nichts.

- d) Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG war zu erteilen, weil nach Maßgabe der mit dem Genehmigungs- und Sichtvermerk der Stadt Memmingen versehenen Antragsunterlagen, Anlagendaten und unter Beachtung der gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG festgesetzten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der einschlägigen auf § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- aa) Bei bescheidsgemäßer Errichtung und bescheidsgemäßigem Betrieb der Anlage ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG und die Pflichten der einschlägigen BImSchV erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG).
- (a) Bei bescheidsgemäßer Errichtung und bescheidsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage sind schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) nicht zu besorgen.
- (b) Bei bescheidsgemäßer Errichtung und bescheidsgemäßigem Betrieb, insbesondere unter Beachtung der Nebenbestimmungen, sind die zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen), § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (Verwertung und Beseitigung von Abfällen) und § 5

Abs. 1 Nr. 4 BImSchG (Energiewirtschaft), auch nach der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG), notwendigen Regelungen getroffen.

- bb) Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).
 - a) Die Belange des Baurechts sind beachtet. In diesem Zusammenhang waren die Nebenbestimmungen unter Ziffer II.1. des Bescheidtenors zu treffen.
 - b) Durch Aufnahme der Bestimmungen unter Ziffer II.2 des Bescheidtenors wird den Bestimmungen des Wasserrechts Rechnung getragen.
 - c) Die Aufnahme des Auflagenvorbehalts stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.
2. Die Ziffer III. des Bescheides bezüglich des Erlöschens der Genehmigung stützt sich auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und soll der Erteilung/ Beschaffung von Genehmigungen „auf Vorrat“ entgegenwirken. Die gesetzte Frist von drei Jahren ist vor dem Hintergrund des § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Erlöschen einer bereits erteilten Genehmigung bei Nichtmehrbetrieb von mehr als drei Jahren) durchaus angemessen.
3. Die Kostenentscheidung stützt sich hinsichtlich des Ausspruches der Kostentragungspflicht auf Art.1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KG. Die Höhe der festgesetzten Gebühr ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG in Verbindung mit dem KVz, Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2. Bei Investitionskosten von 10.000 € ergibt sich bei einer Rahmengebühr von 500 bis 2.000 € eine Gebühr in Höhe von 500 €. Sie wird erhöht nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 um den auf 75 % verminderten Betrag aus Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.1 und 1.24.1.2.1.2.somit 56,25 € (75 % aus 75 €, Mindestgebühr).
Die Gebühr beträgt somit **insgesamt 556,25 €**.

Die Fälligkeit ergibt sich aus Art. 15 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

i

Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

In Abdruck

II. Regierung von Schwaben Gewerbeaufsicht

III. Ref. 5 mit genehmigten Plansatz

IV. Amt 34

V. Amt 54